

II- 4535 der Belagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/28-Parl/78

Wien, am 13. Dezember 1978

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
in Wien

2113/AB

1978-12-15
zu **212713**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2127/J-NR/1978, betreffend Aufhebung der Wahl des Rektors der Universität Wien durch das Wissenschaftsministerium, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 18. Oktober 1978 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu der in der gegenständlichen Anfrage angeführten Feststellung der "Abberufung eines von den Universitätsangehörigen gewählten Rektors durch Bescheid des Ministeriums" sei zunächst einmal festgestellt, daß durch Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung kein Rektor abberufen wurde. Der/in der Anfrage angeführte Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, GZ. 60.002/72-15/78, zugrundeliegende Sachverhalt war im wesentlichen folgender:

Auf Grund der am 19. Juni 1978 abgehaltenen Wahl des Rektors der Universität Wien für die Studienjahre 1979/80 und 1980/81 wurde am 22. Juni 1978 in einer von einem Universitätsprofessor, Vertretern des "Mittelbaues" sowie der Studierenden gezeichneten Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Wahl des Rektors hingewiesen. Auf Grund

- 2 -

des daraufhin durchgeföhrten aufsichtsbehördlichen Verfahrens ist der in der Begründung dieses Bescheides dargelegte Sachverhalt festgestellt worden:

Anfang Juni erhielt der Universitätsassistent Universitätsdozent Dipl.-Ing. Dr. Othmar Nestroy von der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom Universitätsdirektor Dipl.Ing. Dr. Franz Skacel auf seine Anfrage hin die Auskunft, daß eine Vertretung bei der Wahl des Rektors nicht möglich ist. Dr. Nestroy, der wußte, daß er sich zur Zeit der Rektorschafwahl bei einer Pflichtexkursion im Obertauerngebiet, von der er nicht entbunden würde, aufhalten wird, und deshalb keine Gelegenheit haben wird, an der Wahl teilzunehmen, bemühte sich daher nicht um einen Vertreter.

Während des ersten Wahlganges der Rektorschafwahl am 19. Juni 1978 erschienen die Universitätsassistenten Dr. Bernhard Raschauer und Dr. Thomas Gutwinski mit dem Kuriensprecher Universitätsdozenten Dr. Peter Böhm nach Aufruf der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bei Universitätsdirektor Dr. Skacel und teilten diesem mit, daß die Assistenten Dr. Walter Dohr und Dr. Manfred Nowak verhindert seien, an der Wahl teilzunehmen.

Sie legten dem Universitätsdirektor die "Wahlausweise", lautend auf Dr. Dohr und Dr. Nowak, vor und erklärten, Vertreter der Ausweisinhaber zu sein. Der Universitätsdirektor verwies die beiden auf den 4. Durchführungserlaß zum UOG, worauf sie sich entfernten. Der Universitätsdirektor brachte diese Ablehnung auch dem Leiter der Wahl, Prorektor Ord. Univ. Prof. Dr. Seitelberger, zur Kenntnis. Dr. Raschauer und Dr. Gutwinski begaben sich daraufhin in die Dekanatskanzlei zu Frau Kanzleidirektor Weinmann und begehrten die Ausstellung neuer, auf ihren Namen lautender Wahlausweise, welche auch von Kanzleidirektor Weinmann - ohne Rücksprache mit dem Dekan - unter Einziehung der auf Dohr und Nowak lautenden Wahlausweise ausgestellt wurden. Ebenso verfertigte Direktor Weinmann - wiederum ohne Rücksprache mit dem Dekan - einen "Nachtrag zur Wahlliste". Die Wahlausweise wurden dann während des noch laufenden ersten Wahlganges dem Universitätsdirektor übergeben, worauf Dr. Raschauer und Dr. Gutwinski zur Wahl zugelassen wurden.

- 3 -

Während der Stimmabgabe der Studenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kam es ebenfalls zu einer Zurückweisung. Vertreter der Studierenden, die nicht auf den Wahllisten, die das Dekanat der Wahlbehörde übermittelte hatte, standen, wurden vom Universitätsdirektor zurückgewiesen. In diesem Fall wurde ein Nachtrag zur Wahlliste vom Dekan ausgestellt. Nach Übermittlung dieser Wahlliste wurden die Studierenden zur Wahl zugelassen.

Das Ergebnis des ersten Wahlganges lautete: Ord. Universitätsprofessor Dr. phil. Robert TRAPPL 154 Stimmen.

Ord. Universitätsprofessor Dr.iur. Winfried PLATZGUMMER 150 Stimmen, Ord. Universitätsprofessor Mag.Dr.phil. Ernst TROGER 149 Stimmen.

Da die Wahl unter Außerachtlassung von Verfahrensgrundsätzen zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ auf Grund des Unterschiedes von nur einer Stimme zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, und in einer Stichwahl nur zwischen jenen Kandidaten entschieden werden kann, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, die Relevanz einer einzigen Stimme also offenkundig ist, war die Wahl unter Zugrundelegung der ständigen Judikatur der Höchstgerichte aufzuheben.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)

Das Ministerium wurde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde, welche am 22. Juni 1978 eingebbracht wurde, tätig.

ad 2)

Die Aufsichtsbeschwerde wurde von folgenden Personen erhoben:

Univ.Prof. Dr. Walter DOSTAL
Univ.Ass. Dr. Ilse ROP
Univ.Ass. Dr. Herbert HRACHOVEC
Univ.Ass. Mag. Helmut WOHLSCHLÄGEL

In einem Schreiben vom 10. Juli 1978 schlossen sich der Aufsichtsbeschwerde weiter an:

- 4 -

Hermann SCHERLOWSKY, Franz JANDRASITS, Dr. Rainer MADERTHANER,
Dr. Ingrid KÖBERL, Dr. Edith SAURER, Dozent Dr. Karl WERNHART
und Dr. Michael LEODOLTER.

ad 3)

Die Wahl wurde aufgehoben, weil sie unter Außerachtlassung von Verfahrensgrundsätzen zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ auf Grund des Unterschiedes von nur einer Stimme zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

Es war unzulässig, daß nach Beginn des Wahlvorganges, sowohl Nachträge zu einer Wahlliste verfertigt wurden, als auch solche Nachträge beim bereits begonnenen Wahlgang berücksichtigt wurden. Weiters wurden entgegen dem durch das UOG bestimmten persönlichen Wahlrecht Ersatzleute der Mittelbauvertreter akzeptiert.

ad 4)

Die Frage der Stellvertretung des Rektors ist keineswegs offen und bedarf bzw. bedurfte daher auch keiner besonderen Regelung.

Gemäß § 18 UOG wird im ersten Studienjahr seiner Funktionsperiode der Rektor durch seinen Amtsvorgänger (Prorektor), im letzten Studienjahr seiner Funktionsperiode durch den neu gewählten Rektor (Prärektor) vertreten. Prorektor und Prärektor werden durch den Dekan derjenigen Fakultät vertreten, aus der der Rektor hervorgegangen ist. Bei Verhinderung des Dekans werden sie durch dessen Stellvertreter vertreten; ist auch dieser verhindert, durch einen der Institutsvorstände, und zwar in der Reihenfolge, die sich aus der Dauer ihrer Tätigkeit als solcher an der Fakultät (Universität) ergibt.

ad 5)

Wem die Leitung der Wahl obliegt, ergibt sich aus der Beantwortung zur Frage 4. Es ist dies - in Vertretung des Prorektors - der Dekan derjenigen Fakultät, aus der der Rektor hervorgegangen ist.

Überdies wurde, entsprechend der Regelung des UOG, Ord. Universitätsprofessor Dr. Karl SCHLÖGL, Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät, vom Akademischen Senat der Universität Wien in der außerordentlichen Sitzung vom 16. Oktober 1978 mit der Leitung der Wahl betraut.

- 5 -

Entgegen der in der Begründung der Anfrage enthaltenen Behauptung, wonach "die Abberufung eines von den Universitätsangehörigen gewählten Rektors durch das Ministerium einen einmaligen Fall in der österreichischen Geschichte darstelle", sei darauf hingewiesen, daß dies unzutreffend ist, da allein in der Geschichte der Universität Wien in drei Fällen die Wahl des Rektors wegen Gesetzwidrigkeit sistiert wurde.

Überdies sei festgehalten, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung die Funktionsperiode des Prorektors noch nicht abgelaufen war. Der durch die aufgehobene Wahl Gewählte konnte deshalb sein Amt auch noch nicht angetreten haben, weshalb "eine Abberufung" auch gar nicht erfolgen konnte.

Die Tatsache der Aufhebung der Rektorswahl durch die Aufsichtsbehörde wirft auch "kein bedenkliches Licht auf das UOG", sondern erfolgte in pflichtgemäßer Wahrnehmung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Entgegen der in der Begründung der Anfrage aufgestellten Behauptung, wonach durch den Bescheid ein Rechtschaos an der Wiener Universität herbeigeführt wurde, ist die Frage der Stellvertretung des Rektors, wie aus der Beantwortung der Frage 4 hervorgeht, eindeutig geregelt.

Wie allgemein bekannt, wurde in der am 27. November 1978 abgehaltenen Rektorswahl der Ord. Universitätsprofessor Dr. Ernest TROGER von der Universitätsversammlung zum neuen Rektor der Universität Wien für die Studienjahre 1979/80 und 1980/81 gewählt.

